

Besondere Bedingung Nr. 6502 Licht- und Kraftstrominstallation

1. In Abänderung des Art. 1, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten gilt:

Versichert ist die im Gebäude des versicherten Betriebes befindliche gesamte Licht- und Kraftstrominstallation inkl. Schalt- und Verteileranlagen (exkl. Stromverbraucher sowie dazugehörige Schalteinrichtungen).

2. In Abänderung des Art. 2, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten besteht nur Versicherungsschutz gegen plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung durch die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein, sofern die Wiederherstellung gesetzlich oder vertraglich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat und aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.
3. In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, die eingetreten sind durch elektrische Energie als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion (inkl. Sprengungen) oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen.

Nicht versichert sind weiters:

- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung
- Folgeschäden aller Art

4. In Abänderung des Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten gilt die Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
5. In Ergänzung des Art. 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten:

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.